



**Zweite Änderung der Studienordnung der
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität
für den konsekutiven Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 19. Januar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die Zweite Änderungsordnung der Studienordnung für den Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 847), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 3/2018, S. 94). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 16. November 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Januar 2023 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Januar 2023 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u. ä.) in einem Fach der Sozial- oder Geisteswissenschaften oder der Theologie oder das erste Staatsexamen für das Lehramt (Sek. I oder Sek II) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,2. ²Der Zugang zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium voraus, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. ³Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,2) vorgelegt werden.“

2. Nach § 2 Abs. 1 wird Abs. 2 neu eingefügt:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Note gemäß Absatz 1 schlechter als 2,2 ist, können zugelassen werden, wenn das Motivationsschreiben und/oder der Lebenslauf eine besondere Eignung für den Masterstudiengang Bildung – Kultur – Anthropologie erkennen lassen. ²Die Entscheidung hierüber wird vom Masterausschuss getroffen. ³In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.“



3. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„Dem Bewerbungsantrag sind Kopien folgender Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gem. § 2 Abs. 1 bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium oder der Eingabe der in dem Studiengang ausgestellten Leistungsnachweise (z.B. Leistungsscheine, Zwischenzeugnis)),
- b) ein kurzes Essay/Motivationsschreiben (2 Seiten) zu den Erwartungen an den Studiengang,
- c) Darstellung des persönlichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf).“

4. Der bisherige § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung ist der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf Niveau B1 gemäß europäischem Referenzrahmen.“

6. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.“

7. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Der Studiengang vermittelt Einsicht in die einschlägige Grundagentheorie sowie Erfahrungen in der wissenschaftlichen Analyse und Bearbeitung relevanter Felder und Themen; in methodischer Hinsicht werden Verfahren der Interpretation angeeignet und eingeübt, wie sie in den beteiligten Disziplinen spezifiziert worden sind. ²Da Selbstdeutungen des Humanen im Kontext institutioneller Regelungen und systematisierter Praktiken des Umgangs mit Menschen wie auch in alltäglichen und informellen Handlungsformen eine entscheidende Rolle spielen, werden zum einen diese systematisch im Studiengang untersucht. ³Zum anderen richtet sich das Interesse des Studiengangs auf die Auseinandersetzung mit den Formen und Inhalten, die für die menschliche Selbstdeutung entscheidend sind, insbesondere Literatur sowie Sprache, Gesellschaft und Pädagogik. ⁴Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass „Bildung“ im Spannungsfeld von Kultur und Anthropologie eine der zentralen Kommunikations- und Handlungsschiffren der deutschsprachigen Gegenwart ist. ⁵Über Bildungsdebatten wird in einem entscheidenden Ausmaß die öffentliche Selbstverständigung über Maßstäbe des Humanen geführt. ⁶Gleichzeitig ist damit eine Handlungsdimension angesprochen, die in verschiedenen Arbeitsmarktsegmenten zwischen „theoretischer“ Bildungsanalyse und „praktischem“ Bildungsmanagement angesiedelt ist. ⁷Hier eröffnet der Studiengang als Weiterführung und Vertiefung des BA vielfältige Anchlüsse.“

8. In § 6 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Erziehung“ durch das Wort „Kultur“ ersetzt.

9. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Pflichtmodule sind:

- Bildung – Kultur – Anthropologie I: Grundlagen (10 LP)
- Theorie, Empirie und Geschichte der Erwachsenenbildung (10 LP)
- Bildung – Kultur – Anthropologie II: Praxisbezüge (10 LP)
- Postkoloniale Bildung (Bildung, Anthropologie, Heterogenität) (10 LP)
- Globale Bildung (Bildung, Anthropologie, Universalität) (10 LP)
- Masterarbeit (30 LP)“



10. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„¹Im Wahlpflichtbereich werden u.a. Module aus den Bereichen Altertumswissenschaften, Anglistik, Germanistik, Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Theologie, Volkskunde/Kulturgeschichte, Wirtschaftswissenschaften sowie des Sprachenzentrums angeboten. ²Zudem wird das Wahlpflichtmodul „BKA: Studium Generale“ angeboten. ³Die Wahlpflichtmodule sind – mit Ausnahme des Moduls „BKA: Studium Generale“ – einer der drei Profillinien 1.) Sprache und Literatur, 2.) Gesellschaft und 3.) Pädagogik zugeordnet. ⁴Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Profillinien ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ⁵Alle Wahlpflichtmodule sind frei miteinander kombinierbar. ⁶Werden dabei Module einer Profillinie im Umfang von mindestens 30 LP belegt, so wird diese Profillinie als Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen.“

11. § 6 Abs. 6 wird gestrichen.

12. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Praxismodul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

13. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Fachmodule werden gemäß der entsprechenden Regelung der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.“

14. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.“

15. § 9 erhält folgende Fassung:

„Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Masterstudiums und wird in Form eines Portfolios dokumentiert.“

16. In § 10 wird Absatz 3 wie folgt eingefügt:

„Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.“

17. § 11 folgende Fassung:

„Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“



Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) ¹Die Zweite Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit dem Abschluss Master of Arts ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen. ³Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit Abschluss Master of Arts unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 3/2018, S. 94) außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende im Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit dem Abschluss Master of Arts, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderung aufgenommen haben, die Studienordnung für den Studiengang Bildung – Kultur – Anthropologie mit dem Abschluss Master of Arts in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung weiter. ²Auf Antrag im Prüfungsamt können sie jedoch ihr Studium in der ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung geltenden Studienordnung fortsetzen; bisher erbrachte inhaltlich gleichwertige Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Januar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität